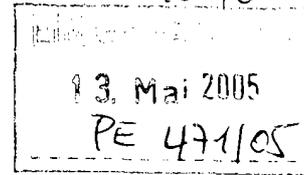




→ 164/04



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Jestaedt, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheffer und den Richter am Amtsgericht Angermann und die ehrenamtlichen Richter Frau Kraetzsch und Herr Longo

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 1. März 2005

am 1. März 2005

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und stammt aus Bagdad. Er gehört der arabischen Volksgruppe an und ist Mitglied der christlichen Glaubensgemeinschaft. Nachdem er seine Heimat verlassen hatte und illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war, beantragte er am 5.2.1997 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei der persönlichen Anhörung im Rahmen der Prüfung nach dem Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) gab der Kläger zur Begründung des Asylantrags im Wesentlichen an, dass er aus Furcht vor politischer Verfolgung durch irakische Sicherheitskräfte geflohen sei.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 12.6.1997 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz - AuslG - vorlägen. Tragender Grund für die Feststellung war die Tatsache, dass ihm im Irak wegen der ungenehmigten Ausreise und der Asylantragstellung politische Verfolgung drohe. Ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde jedoch abgelehnt und diese Ablehnung durch das rechtskräftige Urteil vom Verwaltungsgericht Leipzig vom 22.3.2000, Az.: A 6K 30688/ 97 bestätigt.

Mit Schreiben vom 8.7.2004 teilte das Bundesamt dem Kläger mit, dass der Widerruf des Bescheides vom 12.6.1997 beabsichtigt sei, und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Rahmen der Anhörung brachte der Kläger im Wesentlichen vor, dass die Rückkehr in sein Heimatland eine unzumutbare Härte darstelle. Er sei fest in die deutsche Gesellschaft integriert und übe einen Beruf aus. Ferner leide er unter einer kontrollbedürftigen Herzerkrankung. Im Irak könne er sich wegen der dortigen instabilen Lage keine Existenz aufbauen. Ferner lebe die gesamte Familie außerhalb des Iraks. Schließlich sei die irakische Regierung nicht in der Lage, besonders gefährdete Minderheiten - wie beispielsweise Christen - zu schützen. Der Widerruf verstoße schließlich gegen Art. 1 C Nr. 5 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 - Genfer Flüchtlingskonvention; GK -.

Mit Bescheid vom 16.9.2004 widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraus-

setzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen und stellte zugleich fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Zur Begründung gab das Bundesamt an, es sei nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein eine entscheidende Änderung der Sachlage eingetreten, die den Widerruf rechtfertige. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor.

Am 28.9.2004 hat der Kläger gegen den streitbefangenen Bescheid Klage erhoben. Zur Begründung der Klage trug er ergänzend vor, dass der Widerruf seiner Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1 C Nr. 5 S.1 GK verfrüht sei. Insbesondere Christen seien im Irak im besonderen Maße der Gefahr gewaltsamer Übergriffe durch radikale Muslime ausgesetzt.

Der Kläger beantragt,

den streitbefangenen Bescheid aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Die vorgelegten Behördenakten wurden ebenso wie die Erkenntnismittel zur politischen Lage im Irak, die in der den Beteiligten mit der Ladung übermittelten Liste aufgeführt sind, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hierauf wie auch auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in ihrem Hauptantrag wie auch in ihrem Hilfsantrag nicht begründet. Der streitbefangene Bescheid ist nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz AsylVfG) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - in der zum 1.1.2005 geltenden Fas-

sung (1.) - für den Widerruf der Rechtsstellung des Klägers liegen vor (2.). Art. 1 C Nr. 5 GK steht dem Widerruf nicht entgegen (3.). Vom Widerruf ist auch nicht nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen (4.). Der Kläger kann sich schließlich nicht auf ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 53 Abs. 6 AuslG a.F.) berufen (5.).

1. Der streitgegenständliche Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG stützt sich auf die Rechtsgrundlage des § 73 AsylVfG in der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Fassung, auch wenn zum 1.1.2005 § 51 AuslG durch § 60 Aufenthaltsgesetz ersetzt wurde. Die neue Rechtslage ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch bei Anfechtungsklagen gegen Bundesamtsentscheidungen, die vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes ergangen sind, anzuwenden.

2. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Zu diesen „Voraussetzungen“ gehören - damit es zu einem Widerruf der erlangten Rechtsposition des Klägers kommen kann - der Wegfall einer drohenden politischen Verfolgung und damit der Schutzbedürftigkeit des Betroffenen. Der Widerruf kommt daher grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn eine Wiederholung von politischen Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, d.h. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse im Herkunftsland so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass der Betroffene ohne begründete Furcht vor politischer Verfolgung heimkehren kann (VGH Mannheim, Beschl. v. 16.3.2004 - A 6 S 219/04 -, NVwZ-RR 2004, 790 f., BVerwG, Urt. v. 24.11.1992 - 9 C 3.92 -, EZAR 214 Nr. 3). Dabei ist es rechtlich nicht von Belang, ob die ursprüngliche Feststellung der Flüchtlingseigenschaft rechtmäßig oder rechtswidrig war. (BVerwG, Urt. v. 19.9.2000, BVerwGE 112, 80 [85], Urt. v. 25.8.2004 - 1 C 22/03 -, zit. n. JURIS; OVG Lüneburg, Urt. v. 10.12.2004 - 9 LA 313/04 -, zit. n. Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, www.dbovg.niedersachsen.de)

Die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist insoweit verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.1991, - 9 C 48/91 - Buchholz 402.25 § 7a AsylVerfG Nr. 1 zu § 16 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG a.F. und Urt. v. 24.11.1992 - 9 C 3.92 - Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Das Asylgrundrecht verleiht seinem Träger, anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz

- GG - gebietet nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus, wenn sich die verfolgungsbe gründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert haben. Politisch Verfolgte genießen demnach nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980 - 1 BvR 147/80 – BVerfGE 54, 341 [360]).

3. Auf der Grundlage dieser Interpretation stimmt der Regelungsgehalt des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch mit dem Inhalt der "Beendigungsklausel" in Artikel 1 C Nr. 5 GK überein.

a) Nach Art. 1 C Nr. 5 GK fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Die Kammer folgt nicht der zum Teil in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, Art. 1 C Nr. 5 GK sei im Widerrufsverfahren nicht (unmittelbar) anzuwenden (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 26.7.2004 - 1 L 270/04 -, Asylmagazin 2004, 36). Die vorbezeichnete Bestimmung der Genfer Flüchtlingskonvention, der die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG durch Bundesgesetz zugestimmt hat, ist unmittelbar anwendbares Recht. Wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat (Urt. v. 4. Juni 1991 - 1 C 42/88, InfAusIR 1991, 305 [306]), führt die Transformation eines völkerrechtlichen Vertrages durch ein Zustimmungsgesetz zur unmittelbaren Anwendbarkeit einer Vertragsnorm, wenn sie nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt ist, wie eine innerstaatliche Vorschrift rechtliche Wirkung zu entfalten, dafür also keiner weiteren normativen Ausfüllung bedarf. Diese Voraussetzungen liegen bei den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention vor (BVerwG Urt. v. 4.6.1991 - 1 C 42/88, InfAusIR 1991, 305 [306] m.w.N.).

Art 1 C Nr. 5 GK verlangt neben der grundlegenden Änderung der Umstände im Herkunftsland, dass auch unter den neuen Gegebenheiten keine politische Verfolgung droht. Eine bloße – möglicherweise vorübergehende – Veränderung der Umstände reicht nicht aus. Die Zumutbarkeit der Rückkehr setzt daher voraus, dass nach grundlegenden und dauerhaften Änderungen der Umstände ein Staat existiert, in dem der nicht mehr Asylberechtigte vor drohender politischer Verfolgung geschützt ist. Insoweit stimmen diese Regelungen mit den bereits dargelegten Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG überein und bieten keinen über die genannte Vorschrift hinausgehenden Schutz.

Mit anderem Ergebnis vertritt der UNHCR, der gemäß Art. 35 GK von der Staatengemeinschaft mit der Überwachung, Umsetzung und Einhaltung der GK beauftragt ist, die Auffassung, dass Beurteilungsmaßstab für die Wiederherstellung des Schutzes das Vorhandensein einer funktionierenden Regierung und grundlegender Verwaltungsstrukturen, wie sie beispielsweise in einem funktionierenden Rechtsstaat vorlägen, sowie das Vorhandensein einer angemessenen Infrastruktur, innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben könnten, einschließlich ihres Rechtes auf eine Existenzgrundlage, sei. Insbesondere sei darauf abzustellen, dass anerkannte Konventionsflüchtlinge nicht zur Rückkehr in instabile Verhältnisse gezwungen werden sollen. „Schutz“ im Sinne des Flüchtlingsabkommens sei nicht nur der Schutz vor Verfolgung sondern auch vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Die Berücksichtigung dieser Überlegungen gewährleiste, dass Flüchtlinge nicht unfreiwillig in Verhältnisse zurückkehren müssten, die möglicherweise zu einer neuerlichen Flucht und der Notwendigkeit der Flüchtlingsanerkennung führen würde (UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, S. 58 f).

Die Kammer vermag sich dieser vom UNHCR gewählten Auslegung nicht anzuschließen. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die Richtlinien und Stellungnahmen des UNHCR - gerade wegen seiner in Art. 35 GK bestimmten Funktionen - als Auslegungshilfen heranzuziehen sind. Diese sind jedoch für die Gerichte nicht alleiniger Maßstab. Vielmehr müssen darüber hinaus im Rahmen der Auslegung des Vertragstextes der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, die Systematik und der Sinn und Zweck der Regelung herangezogen werden. Die Auslegung des UNHCR geht dabei deutlich über den Wortlaut hinaus. Sie entspricht auch nicht der Systematik und dem Sinn und Zweck des Art. 1 C Nr. 5 GK. Die Worte „Schutz des Landes“ haben in Art. 1 C Nr. 5 GK keine andere Bedeutung als in Art. 1 A Nr. 2 GK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. „Schutz des Landes“ meint den Schutz des Staates vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Allgemeine Gefahren sind davon nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 1 A Nr. 2 GK nicht erfasst. Da Art. 1 C die Beendigung des Flüchtlingsstatus im Sinne von Art. 1 A Nr. 2 GK regelt, kann mit dem Wort „Schutz“ nur der Schutz vor politischer Verfolgung gemeint sein. Diese Auslegung wird durch Art. 1 C Satz 2 GK gestützt, der wiederum eine Ausnahme von Satz 1 darstellt. Nach dieser Vorschrift fällt auch diejenige Person unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention, die sich trotz Wegfall der Umstände nach wie vor auf zwingende, auf früheren „Verfolgungen“ beruhende Gründe - wie beispielsweise psychische Beeinträchti-

gungen infolge bereits erlittener politischer Verfolgung - berufen kann. Auch hieraus wird deutlich, dass Art. 1 C an das Kriterium der politischen Verfolgung anknüpft. Der Schutz vor allgemeinen Gefahren findet hingegen keine Stütze im Wortlaut und im systematischen Zusammenhang des Textes.

Im Ergebnis der Auslegung ist also im Widerrufsverfahren zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der anerkannte Flüchtling trotz Wegfalls der Umstände, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, politische Verfolgung zu befürchten hat. Die Frage effektiven Schutzes, d.h. wirksamer staatlicher Schutzgewährleistung, stellt sich demnach nur, wenn der Ausländer eine begründete Gefahr politischer Verfolgung im Herkunftsland geltend machen kann (vgl. BayVGH, Beschl. v. 8.8.2004, InfAuslR 2005, 43 [44] und Beschl. v. 22.11.2004 - 13a ZB 04.30978-, zit. nach JURIS-Asylis; im Ergebnis so auch VGH Mannheim, Beschl. V. 16. 3.2004 - A 6 S 219/04 -, NVwZ-RR 2004, 790 f., VG Ansbach, Urte. v. 23.9.2004 - AN 4 K 04.31270 -; VG Göttingen, Urte. v. 29.9.2004 - 2 A 42/04 -; jeweils zitiert nach JURIS). Andernfalls hätte dies zur Folge, dass bei grundlegendem und dauerhaftem Wegfall der ursprünglichen Bedrohung allein die allgemeine, noch nicht für die Zukunft im Einzelnen absehbare Entwicklung in einem Land über die Beendigung der - wegen politischer Verfolgung bestehenden - Flüchtlingseigenschaft bestimmt. Es ist zu bezweifeln, ob diese weitgehenden Anforderungen an die Beendigung des Flüchtlingsstatus dem Willen der Unterzeichnerstaaten des Abkommens vom 28. Juli 1951 und dem Sinn und Zweck dieser Regelungen, die gerade den Schutz vor politischer Verfolgung zum Gegenstand haben, entspricht. Und nur darauf kommt es in rechtlicher Hinsicht an. Denn nur die Genfer Flüchtlingskonvention in der von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Fassung ist über die Zustimmung des Bundestages in deutsches Recht transformiert worden und kann rechtliche Wirkungen entfalten. Die Kammer ~~verkennt nicht, dass sich bei vielen rechtlichen Regelungen auch Änderungswünsche~~ bestehen und politisch auch angestrebt werden können. Doch diese Wünsche, insbesondere die auf die Erweiterung des Flüchtlingsstatus, und die weitere Verbesserung des Schutzes von Flüchtlingen bis hin zur Aufhebung des Flüchtlingsstatus durch Eingliederung in den aufnehmenden Staat können erst dann zu rechtlichen Ansprüchen werden, wenn sie von den dazu Berufenen in Recht umgesetzt worden sind. Und dies geht nur sehr bedingt durch Interpretation des geltenden Rechts. Hierfür bedarf es rechtlicher Regelungen, die die Genfer Flüchtlingskonvention novellieren. Der UNHCR ist nicht zu einer authentischen Interpretation berufen. Seiner Auslegung kommt daher auch keine verpflichtende Wertung zu. Maßgeblich ist deshalb, ob einem anerkannten Flüchtling aus dem Irak, nachdem die Umstände für die Anerkennung weggefallen sind, weiterhin konkrete politische Verfolgung

droht. Den Schutz wegen der allgemeinen Verhältnisse im Heimatland gewährleisten § 60 Abs. 7 Satz 2, § 60a AufenthG.

Auch die Erklärung der GK-Staaten vom 13.12.2001, wonach dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden seien und die Rückführung in Sicherheit und Würde zu erfolgen habe, führt zu keinem anderem rechtlichen Ergebnis für die Auslegung von Art. 1 C GK. Es handelt sich dabei um eine politische Willensbildung und keine Direktive zur Auslegung konkreter vertraglicher Bestimmungen oder gar um eine Abänderung des geltenden Vertrages. Die Art und Weise der rechtlichen Umsetzung dieser Ziele (beispielsweise durch Absehen von einem Widerruf, erleichterte Einbürgerung oder Gewährung von unbefristeten Aufenthaltstitel, Abschiebungsstopp) wurde im Rahmen der Erklärung vom 13.12.2001 von den Vertragsstaaten gerade nicht verbindlich festgelegt.

b) Gemessen an diesen Grundsätzen sind die gesetzlichen Voraussetzungen für den Widerruf erfüllt.

Durch den Sturz von Saddam Hussein liegen grundlegende Änderungen vor, die die Fluchtgründe beseitigen, die zur Flüchtlingsanerkennung geführt haben. Es ist nicht mehr zu befürchten, dass der Kläger wegen seiner illegalen Ausreise aus dem Irak und seiner Asylantragstellung im Irak verfolgt wird. Die im Asylverfahren geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe, die für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG maßgebend waren, bestehen nicht mehr. Die Änderungen sind auch dauerhaft. Dem Kläger droht bei seiner Rückkehr in den Irak weder derzeit noch in absehbarer Zeit eine im Rahmen von Art. 16 a GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG beachtliche politische Verfolgung.

aa) Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein hat ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Präsident Bush hat am 1.5.2003 das Ende der Haupt-Kampfoperationen im Irakkrieg verkündet. Als erster Schritt zum Aufbau einer Übergangsregierung wurde am 13.7.2003 ein provisorischer, 25-köpfiger Regierungsrat („Transitory Governing Council“) berufen, dem unter anderem die Ausarbeitung einer Verfassung mit dem Ziel oblag, allgemeine und freie Wahlen zur Bildung einer Regierung einzuleiten. Die ehemalige Baath-Partei war nicht darin vertreten. Unter der CPA wurden tragende Institutionen des früheren Regimes wie u.a. die Armee, das Verteidigungsministerium und die Republikanische Garde aufgelöst (Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak vom 6.11.2003). Der frühere Machthaber

Saddam Hussein wurde am 13. Dezember 2003 festgenommen. Seine beiden Söhne Uday und Qusei wurden bereits bei ihrer versuchten Festnahme im Juli 2003 getötet. Nachdem der Irak rund 15 Monate unter Besatzungsrecht stand und von einer „Zivilverwaltung“ der Koalition („Coalition Provisional Authority“ - CPA) regiert wurde, übergab die von der USA geführte Koalition am 28.6.2004 auf Grund einer Übergangsverfassung die Macht an eine Interimsregierung unter Führung des schiitischen Politikers Ijad Allawi. Der Regierung gehörten Vertreter der schiitischen, sunnitischen und kurdischen Volksgruppe an. Am 30.1.2005 fand die erste Parlamentswahl nach dem Sturz von Saddam Hussein statt. Dabei entfielen 140 der insgesamt 275 Sitze auf die Allianz der Schiiten-Parteien. Das kurdische Wahlbündnis errang 75 Sitze, das Bündnis von Übergangspräsident Allawi 40. Fünf Sitze entfielen auf die Liste von Übergangspräsident Al-Jawar. Die Turkmenische Front und eine Liste von Anhängern des Schiiten-Predigers Muktada al-Sadr erhielten je drei Sitze. Die restlichen neun Sitze teilen sich kleinere Parteien, die jeweils nur einen oder zwei Sitze besetzen. Der Chef der Dawa-Partei, Ibrahim Jaafari, wurde am 22.2.2005 von der schiitischen Allianz als Kandidat für das Amt des irakischen Ministerpräsidenten nominiert. Für die Sicherheit bleiben die Koalitionstruppen unter Führung der USA mit rund 150.000 Soldaten zuständig. Danach bestehen zunächst keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das frühere Regime von Saddam Hussein erneut die Macht ergreifen und die von ihm ausgehende politische Verfolgung Fortsetzung finden könnte (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 14.8.2003 - A 4 B 208/01 -, VG Leipzig, Urt. v. 7.1.2004, A 6 K 30201/02 -; OVG NW., Urt. v. 14.8.2003 - 20 A 430/02.A -).

bb). Des Weiteren ist nichts dafür ersichtlich, dass dem Kläger im Irak gegenwärtig oder in näherer Zukunft politische Verfolgung droht. Seit dem Sturz von Saddam Hussein sind rund zwei Jahre vergangen. Die neu geschaffenen staatlichen Institutionen haben sich zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet. Der irakische Staat bekennt sich zum Schutz der fundamentalen Grundrechte wie das Recht auf Leben und Freiheit sowie das Recht auf Meinungs-, Vereinigungs- und Religionsfreiheit. Die politischen Änderungen fanden und finden im Rahmen eines verfassungsmäßigen Prozesses mit freien und geheimen Wahlen statt. Darüber hinaus werden erhebliche Anstrengungen zum Aufbau einer unabhängigen Justiz und von funktionsfähigen Sicherheitseinrichtungen (wie Polizei und Militär) unternommen. Insbesondere ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger politische Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG zu befürchten hat. Soweit sich der Kläger darauf beruft als Angehöriger der christlichen Glaubensgemeinschaft im besonderen Maße der Gefahr gewaltsamer Übergriffe durch radikale Muslime ausgesetzt zu sein, führt dies zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Das Ge-

richt verkennt nicht, dass es in der Vergangenheit wiederholt zu Übergriffen auf Christen, wie beispielsweise die Bombenattentate auf Kirchen in Mosul und Bagdad, die Explosionen vor christlichen Geschäften, die Alkohol verkauften, oder Entführungen kam (Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 2.11.2004). Gleichwohl sind die Übergriffe nicht derartig häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung der Christen begründen (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 15.2.2005 - 10 A 10194/05 - nicht veröffentl.; BayVG, Beschl. v. 22.11.2004 - 13a ZB 04.30978 zit. n. JURIS-Asylis; OVG Greifswald, Beschl. v. 6.8.2004 - 2 L 19/03 - nicht veröffentl.; VG Regensburg, Urt. v. 10.12.2004 - RN 8 K 04.30785, nicht veröffentl.; VG Ansbach, Urt. v. 23.11.2004 - AN 4 K 04.30569 - zit. n. JURIS). Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen aber nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Kläger die begründete Furcht ableiten lässt, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (BVerwG, Urt. v. 23.7.1991 - 9 C 154.90 -). Eine Gruppenverfolgung liegt deshalb nur dann vor, wenn die Verfolgungsschläge, von denen die Angehörigen einer Gruppe getroffen werden, in quantitativer und qualitativer Hinsicht so dicht und eng gestreut fallen, dass für jedes Gruppenmitglied die aktuelle Gefahr besteht, in eigener Person Opfer von Übergriffen zu werden (BVerwG, Urt. v. 5.7.1994 - 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200 [206]). Diese Voraussetzungen wurden vom Kläger nicht substantiiert darlegt und sind im Übrigen auch nicht ersichtlich. Zudem muss sich Kläger insoweit auf die kurdisch verwalteten Gebiete des Nordiraks als inländische Fluchtalternative verweisen lassen, in denen viele christliche Glaubenszugehörige unbehelligt leben (VG Aachen, Urt. v. 26.8.2004 - A 4 K 1660/02 -, zit. nach JURIS).

4. Der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides steht schließlich § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nicht entgegen. Danach ist vom Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Derartige Gründe müssen von einer gewissen Schwere und Tragweite sein, so dass ein Widerruf immer dann zu unterbleiben hat, wenn schwere psychische oder physische Schäden vorliegen, die in Folge der bereits erlittenen politischen Verfolgung entstanden sind und die sich bei einer Rückkehr in das Heimatland wesentlich verschlechtern. Derartige Gründe - wie zum Beispiel schwere Traumata begründende Folterungen - hat der Kläger nicht dargelegt, noch sind sie für die Kammer ersichtlich.

5. Schließlich hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

a) Danach kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Satz 1). Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (Satz 2). Die oberste Landesbehörde kann nach dieser Bestimmung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für längstens sechs Monate ausgesetzt wird (§ 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG); für längere Aussetzungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60a AufenthG erhalten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a AufenthG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (stRspr. des BVerwG zum gleichlautenden § 53 Abs. 6 AuslG; vgl. insbesondere Urt. v. 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324 [328]; Urt. v. 19.11.1996 - BVerwG 1 C 6.95 - BVerwGE 102, 249 [258]; Urt. v. 27.4.1998 - BVerwG 9 C 13.97 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 12 = NVwZ 1998, 973; Urt. v. 8.12.1998 - BVerwG 9 C 4.98 - BVerwGE 108, 77 [80 f.]; jeweils m.w.N.). Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG - als Ausdruck eines menschenrechtlichen Mindeststandards (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 24.5.2000 - BVerwG 9 C 34.99 - BVerwGE 111, 223 [228 f.] zu Art. 9 EMRK unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslieferung) -, jedem betroffenen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 2, § 60a AufenthG Abschiebungs-

schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

Ist der Asylbewerber indes anderweitig vor Abschiebung geschützt, so dass der Schutz durch einen Erlass nach § 60a AufenthG bereits realisiert ist, so bedarf er nicht des zusätzlichen Schutzes durch verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 AuslG. Gleichwertig ist der anderweitige Schutz nur, wenn er dem entspricht, den der Ausländer bei Vorliegen eines Erlasses nach § 60a AufenthG hätte oder den er bei Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erreichen könnte. Wird ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt, ist die Abschiebung in den betreffenden Staat auszusetzen.

Daraus folgt zunächst, dass ebenso wie bei einem Erlass nach § 60a AufenthG, der nicht auf die Gewährung von verfassungsrechtlich gebotenen humanitären Abschiebungsschutz beschränkt ist, auch jede andere ausländerrechtliche Erlasslage die Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hindert, weil und sofern sie dem einzelnen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt. Ebenso wie bei § 60a AufenthG kommt es ausschließlich darauf an, ob der Erlass im maßgeblichen Zeitpunkt besteht und anwendbar ist. Ob dessen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, haben das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte zu prüfen. Aus Gründen der Verfahrens- und Prozessökonomie dürfen sie allerdings die verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG entweder bereits am Fehlen einer extremen Gefahrenlage oder daran scheitern lassen, dass gleichwertiger Schutz nach geltender Erlasslage besteht. Umgekehrt setzt die Zuerkennung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG stets sowohl das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage als auch das Nichtbestehen von anderweitigem Abschiebungsschutz aufgrund eines Erlasses voraus (stRspr. des erkennenden Gerichts zum gleichlautenden § 53 Abs. 6 AuslG, vgl. Urt. v. 2.3.2004 - A 2 K 31432/02 -, nicht veröffentl.; SächsOVG, Beschl. v. 28.12.2004 - A 4 B 908/04 -, nicht veröffentl.; BVerwG, Urt. v. 12.7.2001 - 1 C 2/01 -, NVwZ 2001, 1420).

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Kläger keinen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AuslG.

Denn zum einen hat er weder substantiiert vorgetragen, dass er einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt wäre, wenn er in sein Heimatland zurückkehren wird, noch ist hier ersichtlich, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr einer konkreten Gefährdung ausgesetzt sein könnte. Fehlt es schon an einer Gruppenverfolgung der Christen aus den dargelegten Gründen, so droht dem Kläger auch nicht - als bloßen Gruppenangehöri-

gen - die konkrete Gefahr für Leib oder Leben im Sinne der genannten Vorschrift. Zu der noch im Anhörungsverfahren dargelegten Erkrankung hat der Kläger im Klageverfahren nichts mehr vorgetragen. Seine Ausführungen dazu vor dem Bundesamt bieten keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben.

Ebenso führt die Klage nicht zum Erfolg, soweit der Kläger zur Begründung auf eine extreme, grundrechtsrelevante Gefährdung durch die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage verweist. Diese Frage kann letztlich dahinstehen, denn jedenfalls würde eine durch die allgemeine Situation bedingte extreme Gefährdung für zurückkehrende Asylsuchende zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG rechtfertigen, da irakische Asylsuchende aufgrund der derzeitigen Erlasslage anderweitigen und gleichwertigen Abschiebungsschutz genießen. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat die Regierungspräsidien des Freistaates Sachsen zuletzt mit Schreiben vom 22.12.2004 (Az. 46-1368/26) angewiesen, Duldungen ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger für mindestens drei, regelmäßig jedoch für sechs Monate auszustellen. Damit steht der Abschiebung des Klägers ein Hindernis entgegen, das einen dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG oder des § 60a AufenthG gleichwertigen Schutz vermittelt. Der durch den Erlass gewährte Schutz bleibt nicht hinter einer gesetzlichen Duldung zurück. Auf die zusätzlichen Vorteile aus der weitreichenden Bindungswirkung der Bundesamtsentscheidung (§§ 42, 73 Abs. 3 AsylVfG) kommt es insoweit nicht an (BVerwG, Urt. v. 12.7.2001 - 1 C 2/01 -, NVwZ 2001, 1420 [1422]). Der Kläger ist auch deswegen nicht schutzlos gestellt, denn sollte der ihm infolge des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so kann er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor dem Bundesamt verlangen (zur gleichlautenden Regelung des § 53 Abs. 6 AuslG BVerwG, Urt. v. 12.7.2001 - 1 C 2/01 -, NVwZ 2001, 1420 [1422]; BayVGH, Beschl. v. 1.7.2004 - 23 B 04.30163 -, nicht veröffentl.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Sächsischen Obergericht zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung



dieses Urteils beim Verwaltungsgericht Dresden, Blüherstraße 4, 01069 Dresden schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Antragsverfahren besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich danach durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Richter am VG Dr. Scheffer
ist krankheitsbedingt gehindert
zu unterschreiben

Jestaedt

Jestaedt

Angermann

Ausgefertigt/Beglaubigt
Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden



[Handwritten signature] 12. Mai 2005

Kächler
Justizobersekretärin

Mosch
beauftragte Urkundsbeamtin